

Teilzahlungen zu 200, 150 und 100 M richtig ausbezahlt erhalten. Die über die Teilzahlungen ausgestellten Quittungen sind erloschen, und Herr Hövel ist verpflichtet, diese zu vernichten. Ich bemerke noch, daß ich von heute ab Forderungen irgend welcher Art an ihn nicht mehr habe.

Halle den 10. Januar 1897.

Franz Koch,
Kaufmann.

4. Schuldscheine (Obligationen).

Ein Schuldschein oder eine Obligation ist die Bescheinigung über eine geliehene Geldsumme. Der Schuldschein muß enthalten: 1. Namen und Stand des Gläubigers, 2. den Betrag der Schuld, 3. den Zeitpunkt der Zurückzahlung (Zahlungstermin), 4. Ort und Zeitangabe, 5. die Unterschrift des Schuldners. Wenn Zinsen gezahlt werden, so muß auch der Zinsfuß und der Tag der Zinszahlung bezeichnet werden.

Wird dem Gläubiger zur Sicherheit eine unbewegliche Sache (Haus, Garten, Acker) verpfändet, so muß die Ausfertigung durch einen Notar oder durch das Gericht geschehen, da in diesem Falle die Schuld als „Hypothek“ auf das unbewegliche Eigentum des Schuldners in das Grundbuch eingetragen wird. Ein unbewegliches Gut kann mit mehreren Hypotheken belastet werden. Die erste Hypothek ist die sicherste, da bei einem etwaigen Zwangsverkauf des Eigentums aus der Verkaufssumme zunächst die erste Hypothek gedeckt wird. Wird eine Hypothekenschuld getilgt, so hat deren Löschung im Grundbuch zu erfolgen.

Schuldschein über 500 Mark.

Der Unterzeichnete hat heute von dem Herrn Kaufmann Franz Korte von hier ein Darlehen von fünfhundert Mark erhalten. Er verspricht, es mit 4 vom Hundert zu verzinsen, die Zinsen halbjährlich am 1. Januar und am 1. Juli zu entrichten und das Kapital nach vierteljährlicher Kündigung zurückzahlen.

Büdeburg den 1. Oktober 1896.

Joseph Müller,
Schlossermeister.

5. Tilgungsscheine.

Schuldscheine sind sorgfältig aufzubewahren; denn ohne sie haben wir kein gesetzliches Recht, das, was uns zukommt, zu fordern, und wenn der Schuldner unredlich sein will, so kann er uns um unsere Forderung bringen. Sollte der Schuldschein dennoch verloren gegangen sein, so muß er für nichtig erklärt werden, sobald die Schuld gedeckt wird. Das Schriftstück, durch das dies geschieht, heißt Tilgungsschein.

Quittung mit Tilgungsschein.

Heute zahlte mir Herr Fritz Wille von hier fünfzig Mark zurück, die ich ihm im Februar d. J. geliehen hatte. Da der Schuldschein über diese meine Forderung verloren gegangen ist, so erkläre ich denselben hiermit für null und nichtig.

Düsseldorf den 10. August 1896.

Adolf Schmidt.